

EU TOP THEMA



Economic Governance - Wirtschaftspolitische Steuerung in der EU



Februar 2013

Inhalt

1. ECONOMIC GOVERNANCE („WIRTSCHAFTSPOLITISCHE STEUERUNG“)	1
2. HINTERGRUND	2
3. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN	3
EXKURS: STABILITÄTS- UND WACHSTUMSPAKT (SWP)	5
4. DER EURO-PLUS PAKT	6
5. „SIX PACK“ ZUR VERSTÄRKTEN WIRTSCHAFTSPOLITISCHEN KOORDINIERUNG	7
6. „TWO-PACK“ FÜR VERSTÄRKTE HAUSHALTSÜBERWACHUNG	11
7. „FISKALPAKT“ - VERTRAG ÜBER STABILITÄT, KOORDINIERUNG UND STEUERUNG IN DER WWU	12
8. AKTUELLES KRISENMANAGEMENT IN DER EU/EUROZONE	13
9. WIRTSCHAFTSPOLITISCHE KOORDINIERUNG IM RAHMEN DER „EUROPA 2020“-STRATEGIE	16
10. EUROPÄISCHER FINANZAUF SICHTSRAHMEN	19
EXKURS: EINHEITLICHER AUFSICHTSMECHANISMUS FÜR BANKEN	20
11. FAZIT	21

Impressum:

Wirtschaftskammer Österreich
Stabsabteilung EU-Koordination
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63
T: 05 90 900-4315
W: <http://wko.at/eu> | E: eu@wko.at

Für den Inhalt verantwortlich:

MMag. Christian Mandl

Autoren:

Mag. Marlene Gündler; Dr. Ulrike Hassmann-Vorbach

Redaktion: EU-Öffentlichkeitsarbeit

© 2013 Wirtschaftskammer Österreich

Inhalt nach bestem Gewissen aber ohne Gewähr

1. Economic Governance („Wirtschaftspolitische Steuerung“)

Durch die jüngsten Entwicklungen (Finanz- und Wirtschaftskrise, der Griechenlandkrise, die nicht erreichten Ziele der Lissabon-Wachstumsstrategie) haben die Staats- und Regierungschefs die dringende Notwendigkeit erkannt, dass die Volkswirtschaften der einzelnen Mitgliedstaaten besser überwacht und ihre Wirtschafts- und Fiskalpolitik stärker koordiniert werden müssen.

Dabei geht es grundsätzlich um jene Politikbereiche, die noch nicht "vergemeinschaftet", sondern nach wie vor in der Kompetenz der Mitgliedstaaten sind (d.h. in denen die Kommission noch keine Gemeinschaftskompetenz hat), sowie um eine Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts.

Die Verstärkung der wirtschaftspolitischen Koordinierung, eine effektivere Steuerung der nationalen Fiskalpolitiken und insbesondere auch eine Reform des Stabilitätspaktes wird unter dem englischen Begriff „economic governance“ zusammengefasst, der im Deutschen oftmals mit „wirtschaftspolitischer Steuerung und Koordinierung“ übersetzt wird.

Viele Initiativen beschäftigen sich aufgrund der derzeitigen Aktualität mit wirtschaftspolitischer Koordinierung im weiteren Sinn. Das ist vor allem auf die zersplitterte Kompetenzlage zurückzuführen und macht den Themenkomplex unübersichtlich. Es handelt sich teils um zwischenstaatliche Initiativen (ohne Einbindung des EU-Parlaments), teils um Aktivitäten der Eurozone und Maßnahmen auf Ratsebene und teils um neues EU-Sekundärrecht, das nach der Gemeinschaftsmethode (mit Einbindung des EU-Parlaments und des Rates) geschaffen wurde. All diese Initiativen sind Elemente des neuen Steuerungsrahmens:

- Mit Economic Governance im engeren Sinn sind vor allem die sechs von der Europäischen Kommission im September 2010 verabschiedeten Legislativvorschläge gemeint, die am 13. Dezember 2011 in Kraft getreten sind („**Six-Pack**“). Verbesserte Präventivmaßnahmen und strengere Sanktionen und Durchsetzung sollen den Stabilitäts- und Wachstumspakt stärken.
- Da bereits bestehende Instrumentarien nicht oder nicht gut genug genutzt wurden (Stabilitäts- und Wachstumspakt) und die Umsetzung der EK-Vorschläge zur Economic Governance noch zu lange dauern würde bzw. nicht ausreichend erschien, haben die Staats- und Regierungschefs im März 2011 zusätzlich einen „**Euro Plus Pakt**“ verabschiedet.
- Auch die Europa 2020-Strategie geht in die gleiche Richtung: mit ihr wurde 2010 das **Europäische Semester**, ein jährlicher Zyklus für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik eingeführt. Auf Basis des Jahreswachstumsberichts der EU-Kommission und vorbereitenden Arbeiten des Rates werden jährlich die Prioritäten für Strukturreformen und Haushaltskonsolidierung für das Europäische Semester festgelegt.
- Die drei neuen **europäischen Finanzmarktaufsichtsbehörden** arbeiten in einem Netz und im Einvernehmen mit den bestehenden nationalen Aufsichtsbehörden zusammen, um die finanzielle Solidität auf Ebene der einzelnen Finanzinstitute und den Schutz der Nutzer von Finanzdienstleistungen sicher zu stellen. Der neu eingerichtete Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) überwacht und bewertet mögliche Bedrohungen für die Finanzstabilität, die sich aus makroökonomischen Entwicklungen und Entwicklungen im Finanzsystem insgesamt ergeben.

- Ebenso im Zusammenhang mit der Stabilisierung der Eurozone steht der Beschluss zum dauerhaften Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) und die Aufstockung des noch gültigen Schutzschirms (Finanzstabilisierungsfazilität - EFSF) bis Mitte 2013. Auch die Änderung des Art 136 AEUV in Bezug auf den künftigen Europäischen Stabilitätsmechanismus wurde im Frühjahr 2011 beschlossen.
- Als weitere Maßnahme im Zusammenhang mit der fiskalischen Überwachung und Stärkung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes wurde beim Europäischen Rat im Dezember 2011 der Abschluss eines fiskalpolitischen Paktes („Fiskalpakt“) beschlossen, an dem sich neben den Euro-Mitgliedern auch Nicht-Euroländer - mit Ausnahme Großbritanniens und Tschechiens - beteiligt haben. Der dafür notwendige völkerrechtliche Vertrag wurde im März 2012 unterzeichnet und ist mit Jänner 2013 in Kraft getreten.
- Als Ergänzung zum „Six-Pack“ legte die EU-Kommission im November 2011 zwei weitere Legislativvorschläge („Two-Pack“) für verstärkte Haushaltsüberwachung vor. Der Fokus liegt auf verstärkter Budgetüberwachung bereits im Entwurfsstadium durch die EU-Kommission bzw. verstärkte Überwachung für Euro-Mitgliedsländer, die unter schwerer finanzieller Instabilität leiden.
- Im September 2012 präsentierte die EU-Kommission ihren Vorschlag für eine **einheitliche europäische Bankenaufsicht für die Eurozone**, ein Kernvorschlag für eine **europäische Bankenunion**. Andere Elemente wie eine gemeinsame europäische Einlagensicherung und ein europäisches Abwicklungsverfahren für rettungsbedürftige Banken sollen folgen.
- Seit Juni 2012 laufen auf EU-Ebene auch verstärkt Überlegungen und Diskussionen für eine **längerfristige und umfassendere Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion**. Angedacht wird seitens der EU-Kommission und des EU-Ratspräsidenten Van Rompuy eine verstärkte Integration des Finanzrahmens, des Haushaltsrahmens und des wirtschaftspolitischen Rahmens auf EU-Ebene. Substanzielle Änderungen der bestehenden Wirtschafts- und Währungsunion würden allerdings EU-Vertragsänderungen erfordern, welche nur mittel- bis langfristig umsetzbar sind, da sie immer auch Einstimmigkeit aller EU-Mitgliedsstaaten erfordern.

2. Hintergrund

Mit dem Vertrag von Maastricht haben die Mitgliedstaaten zwar die Währungspolitik auf die EU übertragen, nicht aber die Zuständigkeit für die Wirtschaftspolitik (insbes. Fiskal- und Haushaltspolitik). Hierbei spricht man auch von der bestehenden Asymmetrie zwischen zentralisierter EU-Geldpolitik (Zuständigkeit: EZB) und nationaler Haushalts- und Wirtschaftspolitik (Zuständigkeit: Mitgliedstaaten).

Der Grund dafür, dass in Maastricht keine echte, sondern lediglich eine „hinkende“ Wirtschaftsunion errichtet wurde, liegt darin, dass die Übertragung der Verantwortung für die Wirtschaftspolitik auf die EU letztlich deren Umwandlung von einer Staatengemeinschaft in einen Bundesstaat voraussetzt. Ein so weitreichender Souveränitätsverzicht der Mitgliedstaaten stößt seit jeher - wie sowohl

der gescheiterte Verfassungsvertrag als auch der Vertrag von Lissabon bestätigen - nicht auf die politische Bereitschaft der Mitgliedstaaten.

Um aber zumindest eine stärkere Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitiken zu ermöglichen, hat der Europäische Rat von Lissabon im März 2000 entschieden, im Rahmen der sog. Lissabon-Strategie die strategische Leitungs- und Koordinierungsfunktion zu übernehmen und die "**offene Methode der Koordinierung**" (OMK) eingeführt. Dieses offene Koordinierungsverfahren sieht folgende Elemente vor: Festlegung von Leitlinien mit genauen Zeitplänen, Festlegung von quantitativen und qualitativen Indikatoren und Benchmarks für den Vergleich von Best Practices der Mitgliedstaaten, Umsetzung der Leitlinien in die nationale Politik, regelmäßige Überwachung, Bewertung und gegenseitige Prüfung.

Seitdem beschäftigt sich der Europäische Rat alljährlich bei seiner Frühjahrstagung mit Wirtschafts- und Sozialpolitik. Er gibt Orientierungen, legt Ziele fest (zB: Beschäftigungsquote von 75% oder 3%-Forschungsziel) und trägt Sorge, dass Maßnahmen zur Umsetzung getroffen werden (Erstellung von nationalen Reformprogrammen). Die OMK wurde auch in der Europa 2020-Strategie (= Nachfolge der Lissabon-Strategie seit Herbst 2010) beibehalten.

Im Zuge der Finanz-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise wurden allerdings mehrere **Schwachstellen** der bisherigen wirtschaftspolitischen Koordinierung auf EU-Ebene sichtbar:

- Bislang wurde v.a. das jährliche Budgetdefizit überwacht; dem gesamtstaatlichen Schuldenstand wurde in der Vergangenheit bei der Überwachung zu wenig Beachtung geschenkt; einige Länder, die zwar die Defizitgrenze von 3% des BIP eingehalten hatten, kamen so dennoch aufgrund ihres hohen Schuldenstandes im Zuge der Krise in finanzielle Schwierigkeiten;
- Fehlende Überwachung von Wettbewerbsfähigkeit und makroökonomischen Ungleichgewichten wie zB Leistungsbilanz, Lohnstückkosten, Privatsektorverschuldung etc.
- Bei Euroländern, die sich nicht an die EU-Vorschriften hielten, war keine ausreichende Durchsetzung und Sanktionierung garantiert.
- Eine zu langsame Beschlussfassung sowie eine nicht ausreichende Gesamtbeurteilung der wirtschaftlichen Lage aus Sicht der Eurozone;
- Bei Ausbruch der Krise gab es auf EU-Ebene keinen Mechanismus, mit dem zum einen dem betreffenden Mitgliedstaat finanzieller Beistand geleistet oder mit dem zum anderen ein Schutzwall als Absicherung vor einem Übergreifen auf andere Mitgliedsländer geboten werden konnte.

Seither werden laufend neue Vorstöße in Richtung einer **vertieften Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)** mit einer stärkeren Überwachung der Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten, präventiven Instrumenten und Sanktionsmöglichkeiten gegen Budgetsünder etc. gewagt, die im Zuge der Euro- und Staatsschuldenkrise als unumgänglich für die Wiederherstellung von Vertrauen und Wachstum erachtet werden.

3. Vertragliche Grundlagen

Gemäß Art. 121 AEUV müssen die Mitgliedstaaten ihre **Wirtschaftspolitik** als eine **Angelegenheit von gemeinsamem Interesse** betrachten. Nationale Maßnahmen im Bereich der Wirtschafts- und

Beschäftigungspolitik fallen in die koordinierende Zuständigkeit der EU. Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Europäischen Rats verabschiedet der Rat eine Empfehlung zu den **Grundzügen der Wirtschaftspolitik** der Mitgliedstaaten und der Union. Diese sind politisch, aber **nicht rechtlich bindend**. Ihre Wirkung beruht im Wesentlichen auf „Peer Pressure“ (Gruppenzwang).

Um eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik und eine dauerhafte Konvergenz der Wirtschaftsleistungen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, überwacht der Rat anhand von Berichten der Kommission die wirtschaftliche Entwicklung in jedem Mitgliedstaat sowie die Vereinbarkeit der Wirtschaftspolitik mit den beschlossenen Grundzügen und nimmt in regelmäßigen Abständen eine Gesamtbewertung vor („**multilaterale Überwachung**“).

Wird im Rahmen dieses Verfahrens der „multilateralen Überwachung“ festgestellt, dass die Wirtschaftspolitik eines Mitgliedstaats nicht mit den beschlossenen Grundzügen der Wirtschaftspolitik vereinbar ist oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu gefährden droht, kann die Kommission eine **Verwarnung** an den betreffenden Mitgliedstaat richten. Der Rat kann auf Empfehlung der Kommission die erforderlichen Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat richten. Der Rat beschließt in diesem Fall ohne die Stimme des betreffenden Mitgliedstaats. Weitergehende Sanktionsmechanismen bestehen aber nicht („weiche Form“ der Koordinierung).

Art. 126 AEUV verankert die Pflicht der Mitgliedsstaaten, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden. Zusätzlich wird im **Protokoll 12** des EU-Vertrags das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit geregelt.

Durch den Vertrag von Lissabon wurde mit **Art. 136 AEUV** die Möglichkeit geschaffen, dass der Rat (der Finanzminister) für die **Euro-Staaten** "Maßnahmen" erlässt, die "für die **Koordinierung und Überwachung ihrer Haushaltsdisziplin**" notwendig sind. Auf dieser Rechtsgrundlage wurde in der Folge der dauerhafte Rettungsschirm ESM gegründet.

In **Art. 153 (2) a AEUV** (im Kapitel Sozialpolitik) wird die „**offene Methode der Koordinierung**“ (OMK) in ihren Grundzügen ausdrücklich vertraglich geregelt. Wesentliche Elemente sind die Vereinbarung von gemeinsamen politischen Zielsetzungen auf europäischer Ebene, der Austausch von Best Practices, die systematische Berichterstattung der Mitgliedstaaten über Maßnahmen und Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele unter Verwendung von Indikatoren sowie die Analyse und Bewertung dieser Berichte auf EU-Ebene. Die Methode wird je nach Politikbereich unterschiedlich angewandt (Rentensysteme, Alterssicherung, soziale Ausgrenzung, sozialer Schutz, Gesundheitspolitik und Gesundheitswesen).

Die OMK wurde bewusst als Alternative zum gemeinschaftsrechtlichen Gesetzgebungsverfahren konzipiert. Sie kann insbesondere in den Bereichen mit nicht ausreichender Gemeinschaftskompetenz zu einer besseren Abstimmung der mitgliedstaatlichen Politiken und zu einer schrittweisen Annäherung beitragen. Die OMK darf aber nicht dazu führen, dass die Gemeinschaft in Gebieten mit klarer Gemeinschaftskompetenz an deren Ausübung gehindert wird.

Eine **wirtschaftspolitische Steuerung**, die darüber hinausgeht (durch eine stärkere europäische Integration der Fiskalpolitik, Steuer- und Lohnpolitik), ist in den aktuellen EU-Verträgen nicht vor-

gesehen. Daher kann sie derzeit nur intergouvernemental - d.h. auf Ebene des Europäischen Rats und damit abseits der gemeinschaftlichen demokratischen Prinzipien (Mitwirkung der Kommission und des Europäischen Parlaments) - organisiert werden.

Exkurs: Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP)

Gemäß Maastricht-Vertrag müssen Mitgliedstaaten, die den Euro einführen wollen, die sogenannten 4 Konvergenzkriterien erfüllen; diese umfassen neben stabilen Wechselkursen und Inflation, angemessene langfristige Zinssätze sowie eine **Gesamtverschuldung von max. 60% des BIP** und ein **jährliches Defizit von max. 3% des BIP**. Diese beiden letzten Kriterien wurden 1997 im Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) für die EU-Mitgliedstaaten auch für die Zeit nach der Euro-Einführung festgesetzt. Ziel des SWP ist es, die Mitgliedstaaten zu stabilitätsorientierter Haushaltspolitik anzuhalten, um gesunde öffentliche Finanzen sicherzustellen und somit gemeinsam mit einer auf Preisstabilität ausgerichteten Geldpolitik der EZB zu einem starken, nachhaltigen, beschäftigungsfördernden Wachstum beizutragen.

Basierend auf den vorhin genannten Rechtsgrundlagen (insbes. Art. 121 und 126 AEUV) wurde 1997 der SWP entwickelt, der einen regelbasierten Rahmen für die Koordinierung der nationalen Fiskalpolitiken darstellt. Ursprünglich bestand der SWP aus den folgenden 3 Teilen:

- **Entscheidung des Europäischen Rates über den SWP, in Amsterdam, 17. Juni 1997¹**
In dieser politischen Erklärung betonen die EU-Staats- und Regierungschefs die Wichtigkeit der Gewährleistung gesunder Staatsfinanzen für den Erfolg der WWU, wobei auch festgehalten wird, dass die Mitgliedstaaten weiterhin für ihre nationalen Haushaltspolitiken verantwortlich sind. Weiters werden politische Leitlinien für die Mitgliedstaaten, die Kommission und den Rat festgelegt, wonach sich nachdrücklich alle Parteien verpflichten, den Vertrag und den SWP strikt und fristgerecht umzusetzen.
- **Verordnung über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (Verordnung 1466/97)²**
Hiermit wurden erstmals Regeln für die Vorlage von jährlichen Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen (für Euro- bzw. Nicht-Euroländer) durch die Mitgliedstaaten festgelegt. Diese Programme geben detaillierten Einblick über das mittelfristige Haushaltsziel, Anpassungspfad und zu haushaltspolitischen und wirtschaftspolitischen Maßnahmen des jeweiligen Mitgliedstaats. Im Rahmen der multilateralen Überwachung bewerten Kommission und Rat die jeweiligen Programme und beobachten deren Umsetzung in den Mitgliedstaaten, um das Entstehen übermäßiger öffentlicher Defizite bereits in einem frühen Stadium zu verhindern. Aufgrund dieses „Frühwarnsystems“ wird diese VO auch als **präventiver Arm** des SWP bezeichnet.
- **Verordnung über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (Verordnung 1467/97)³**

¹ Amtsblatt Nr. C 236/1 vom 2.8.1997: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31997Y0802\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31997Y0802(01):DE:HTML)

² VO Nr. 1466/97: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1997:209:0001:0005:DE:PDF>

³ VO Nr. 1467/97: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1997:209:0006:0011:DE:PDF>

Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit gemäß Art. 126 AEUV wurde mit dieser VO konkretisiert und beschleunigt, womit einerseits übermäßige öffentliche Defizite vermieden und gegebenenfalls auftretende Defizite möglichst rasch korrigiert werden sollen. Diese VO wird als sogenannter **korrektiver Arm des SWP** bezeichnet.

Die beiden Verordnungen zum SWP wurden bereits 2005 erstmals überarbeitet (Änderungsverordnungen 1055/2005 sowie 1056/2005). Vor allem auch im Zuge der Staatsschuldenkrise hat sich der SWP als zu schwach erwiesen oder wurde aus politischen Gründen (zB Deutschland und Frankreich) nicht eingehalten. Um die sichtbar gewordenen Schwachstellen des SWP zu beheben, erfolgte eine **umfassende Reform und Stärkung des SWP** durch die sogenannten „Six-Pack“-Rechtsakte, welche seit Dezember 2011 in Kraft sind und in Kapitel 5 näher ausgeführt werden.

4. Der Euro-Plus Pakt

Noch vor der Verabschiedung des „Six Pack“ haben die Staats- und Regierungschefs im März 2011 den sogenannten „Euro Plus Pakt“ (auch Pakt für Wettbewerbsfähigkeit oder Pakt für den Euro) verabschiedet. Er soll eine stärkere Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz bringen.

Auf Grundlage einer deutsch-französischen Initiative zur verbesserten Zusammenarbeit der Euro-Länder im Fiskalbereich arbeitete EU-Ratspräsident Van Rompuy einen „Pakt für den Euro“ aus, der am 11. März 2011 von den Staats- und Regierungschefs des Euro-Währungsgebiets geschlossen wurde und dem auch Bulgarien, Dänemark, Lettland, Litauen, Polen und Rumänien beigetreten sind. Da sich somit auch einige Nicht-Euro-Staaten bereit erklärten, die in dem Pakt vorgesehenen Reformen durchzuführen, erhielt er schließlich die Bezeichnung „Euro-Plus-Pakt“.

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten verpflichten sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Verwirklichung der nachstehenden **Ziele** erforderlich sind:

- 1) **Förderung der Wettbewerbsfähigkeit:** Die Fortschritte werden auf der Grundlage der **Lohn- und der Produktivitätsentwicklungen** und des Anpassungsbedarfs bei der Wettbewerbsfähigkeit bewertet. Unter Wahrung der Autonomie der Sozialpartner erfolgt eine Orientierung an produktivitätsorientierter Lohnpolitik. Außerdem soll die Produktivität durch Liberalisierung noch geschützter Sektoren und die Förderung von F&E, Bildung und KMU gesteigert werden.
- 2) **Förderung der Beschäftigung:** Lang- und Jugendarbeitslosigkeit sollen gesenkt und Erwerbsquoten erhöht werden, vor allem durch Förderung der „Flexicurity“, Bekämpfung von Schwarzarbeit, lebenslanges Lernen und Steuerreformen, die den Faktor Arbeit entlasten.
- 3) Weiterer Beitrag zur **langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen:** Die vollständige Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts soll durch langfristige Finanzierbarkeit von Renten, Gesundheitsfürsorge und Sozialleistungen, beispielsweise durch Angleichung des Rentensystems an die tatsächliche demographische Situation oder gezielte Anreize für die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer forciert werden.
- 4) **Stärkung der Finanzstabilität:** Neben der verpflichtenden Sanierung der Banken soll die Steuerpolitik koordiniert werden. Obwohl die direkte Besteuerung in der nationalen Zuständigkeit verbleibt, werden steuerpolitische Beratungen aufgenommen werden.

Jeder teilnehmende Mitgliedstaat präsentiert jährlich die konkreten Maßnahmen, die er zur Erreichung dieser Ziele trifft. Die Wahl der konkreten politischen Maßnahmen, die für die Erreichung der gemeinsamen Ziele zu treffen sind, verbleibt in der Verantwortung jedes einzelnen Landes. Diese Verpflichtungen werden auch in den nationalen Reformprogrammen und den Stabilitätsprogrammen berücksichtigt, die jedes Jahr vorgelegt werden und von der Kommission, dem Rat und der Euro-Gruppe im Rahmen des Europäischen Semesters bewertet werden.

5. „Six Pack“ zur verstärkten wirtschaftspolitischen Koordinierung

Die Europäische Kommission hat am 29. September 2010 ein Paket aus sechs Legislativvorschlägen (= deshalb die Bezeichnung „Six Pack“) vorgeschlagen, das auf die umfassendste Verstärkung der wirtschaftspolitischen Steuerung in der EU und im Euroraum seit Beginn der Wirtschafts- und Währungsunion abzielt. Die „Six-Pack“-Regelungen wurden zwischen Rat und EU-Parlament verhandelt (EU-Sekundärrecht), sind mit 13. Dezember 2011 in Kraft getreten und gelten für alle 27 Mitgliedstaaten mit bestimmten Regelungen für die Eurozone-Länder.

Ziel ist nicht nur eine breitere und verbesserte Überwachung der Haushaltspolitik, sondern auch der allgemeinen Wirtschafts- und Strukturreformpolitik, womit den Schwächen der derzeitigen Rechtsvorschriften Rechnung getragen werden soll. Für Mitgliedstaaten, die Vorgaben nicht einhalten, sind neue Durchsetzungsmechanismen vorgesehen. Das im Jahr 2010 vereinbarte „Europäische Semester“⁴ wird alle geänderten und neuen Überwachungsverfahren in einem umfassenden und wirksamen wirtschaftspolitischen Rahmen bündeln.

Das Legislativpaket besteht aus sechs Rechtsakten: vier der Vorschläge betreffen haushaltspolitische Aspekte und umfassen eine weitreichende Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP), während zwei neue Verordnungen dafür sorgen sollen, dass aufkommende makroökonomische Ungleichgewichte in der EU und im Euroraum erkannt und wirksam in Angriff genommen werden.

Für die Mitgliedstaaten des Euroraums gehen die Änderungen mit schärferen Durchsetzungsmechanismen einher und sollen den Ermessensspielraum bei der Verhängung von Sanktionen einschränken. Das heißt, dass der SWP in stärkerem Maße regelbasiert sein soll, und Sanktionen für ein Land, das gegen seine Verpflichtungen verstößt, die normale Folge sein sollen.

Im Folgenden die 6 neuen Legislativakte im Detail:

1) Verordnung zur Änderung der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts (ursprünglich Verordnung 1466/97)⁵

Die präventive Komponente des SWP soll gewährleisten, dass die EU-Mitgliedstaaten in guten Zeiten eine vorsichtige Finanzpolitik betreiben, um die für schlechte Zeiten notwendigen Polster zu bilden. Um der bisherigen Selbstzufriedenheit in Zeiten günstiger Konjunktur ein Ende zu setzen, stützt sich die Überwachung der öffentlichen Finanzen auf das neue Konzept einer vorsichtigen Haushaltspolitik. Kernelement ist die Festlegung eines länderspezifischen **mittelfristigen Haushaltsziels** (medium term objective, MTO). Für Euro-Länder und Länder des EWS-II muss dies zumindest einem struktu-

⁴ siehe auch Kapitel 9 Wirtschaftspolitische Koordinierung im Rahmen der „Europa 2020“-Strategie

⁵ VO Nr. 1175/2011. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:306:0012:0024:DE:PDF>

rellen Defizit von -1% bis hin zu einem Überschuss entsprechen. Sollte ein Mitgliedstaat von seinem mittelfristigen Haushaltsziel abweichen, so muss er durchschnittlich 0,5% jährlich strukturell konsolidieren, bis er wieder in Einklang mit seinem MTO ist. Weiters gilt eine **Ausgabenregel**, wonach das jährliche Primärausgabenwachstum der Mitgliedstaaten die jeweilige mittelfristige Potenzialwachstumsrate nicht übersteigen darf, außer es würde durch zusätzliche einnahmenseitige Maßnahmen kompensiert werden.

Die Mitgliedsländer haben jährlich bis spät. Ende April **Stabilitätsprogramme** (für Euro-Länder) bzw. **Konvergenzprogramme** (für Nicht-Euro-Länder) im Rahmen des Europäischen Semesters der EU-Kommission und dem Rat vorzulegen, in denen sie u.a. ihr mittelfristiges Haushaltsziel sowie den Anpassungspfad in Richtung dieses Ziels anführen und anhand derer die Kommission eine Bewertung erstellt. Die Kommission kann nun eine **Verwarnung** aussprechen, wenn ein Euro-Land erheblich von einer vorsichtigen Haushaltspolitik abweicht. Abweichungen sind nur bei außergewöhnlichen Ereignissen außerhalb der Kontrolle des betreffenden Staates und im Falle eines schweren Konjunkturabswunges innerhalb des gesamten Euroraums oder der EU erlaubt. Bei anhaltenden erheblichen Abweichungen beschließt der Rat auf Empfehlung der Kommission, dass keine angemessenen Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltszieles getroffen wurden, und kann notwendige Korrekturmaßnahmen einfordern.

2) Verordnung zur Änderung der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts (ursprünglich Verordnung 1467/97)⁶

Mit der korrektiven Komponente des SWP sollen schwerwiegende Fehler in der Haushaltspolitik vermieden und das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit beschleunigt werden. Die Verordnung wurde dahingehend geändert, dass die **Entwicklung des Schuldenstandes** genauer verfolgt wird und bei den Beschlüssen im Rahmen des Defizitverfahrens den gleichen Stellenwert erhält wie die Entwicklung des Defizits.

Bislang wurden Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ausschließlich aufgrund von Überschreitungen der 3%-Defizitgrenze eingeleitet. Durch die neue VO sollten nun auch Mitgliedstaaten, deren Schuldenstand über 60 % des BIP hinausgeht, Maßnahmen einleiten, um diesen rasch genug zurückzuführen, wobei „rasch genug“ als ein Zwanzigstel des Abstands zur 60 %-Schwelle im Laufe der vorangegangenen drei Jahre definiert ist.

3) NEUE Verordnung über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet⁷

Die Änderungen an der präventiven und der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts sollen durch einen neuen Satz abgestufter finanzieller Sanktionen für Mitgliedstaaten des Euroraums ergänzt werden, um bessere Durchsetzung zu gewährleisten. Bei der präventiven Komponente sollten erhebliche Abweichungen von einer vorsichtigen Haushaltspolitik eine **verzinsliche Einlage** in der Höhe von 0,2% des Vorjahres-BIP nach sich ziehen. Bei der korrektiven Komponente wäre bereits nach einem Beschluss zur Feststellung eines übermäßigen Defizits eine **unverzinsliche Einlage** in Höhe von 0,2 % des Vorjahres-BIP zu leisten (bzw. wird die verzinsliche in eine unverzinsliche Einlage umgewandelt). Sollte der betreffende Mitgliedstaat der Empfehlung zur Korrektur des

⁶ VO Nr. 1177/2011: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:306:0033:0040:DE:PDF>

⁷ VO Nr. 1173/2011: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:306:0001:0007:DE:PDF>

übermäßigen Defizits nicht folgen, würde diese Einlage in eine **Geldbuße** (0,2% des Vorjahres-BIP) umgewandelt.

Um die Durchsetzung sicherzustellen, ist für die Verhängung dieser Sanktionen eine „**umgekehrte Abstimmung**“ geplant; das heißt, der Beschluss gilt als angenommen, wenn ihn nicht eine qualifizierte Mehrheit im Rat ablehnt. Die bei den Einlagen aufgelaufenen Zinsen sowie die Geldbußen werden als sonstige Einnahmen dem EFSF bzw. ESM zugeführt. Neu eingeführt wird außerdem eine Strafzahlung in Höhe von 0,2 % des BIP für die Manipulation von **Statistiken**, insbes. Daten über Defizite und Schulden.

4) NEUE Richtlinie über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten⁸

Angesichts des dezentralen Charakters der Finanzpolitik ist es wichtig, dass die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, d.h. all die Elemente, die für die finanzpolitische Steuerung auf nationaler Ebene die Grundlage bilden (Systeme des öffentlichen Rechnungswesens, Statistiken, Prognosemethoden, Haushaltsvorschriften, Haushaltsverfahren und Finanzbeziehungen zu anderen Stellen wie kommunalen oder regionalen Behörden) den Zielen des SWP Rechnung tragen.

Die Richtlinie legt die **Mindestanforderungen** fest, die die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht einzuhalten haben. Durch das Bereitstellen qualitativ hochwertiger und vergleichbarer Daten sowie einer intensiveren Evaluierung dieser Daten soll das Funktionieren der haushaltspolitischen Überwachung verstärkt werden.

Mit dem Ziel der statistischen Transparenz der Staatshaushalte sollen z.B. außerbudgetäre Fonds und Einheiten integriert werden (staatliche Teilsektoren wie Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger).

5) NEUE Verordnung über die Vermeidung & Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte⁹

Das **Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht** (Excessive Imbalance Procedure, EIP) ist ein neuer Bestandteil des EU-Rahmens für die Überwachung der Wirtschaftspolitik. Er umfasst eine regelmäßige Bewertung des Risikos von Ungleichgewichten anhand eines Satzes ökonomischer Indikatoren. Diese werden in einem sog. Scoreboard aus derzeit 11 makroökonomischen Indikatoren und Schwellenwerten erfasst, das zusammen mit der ökonomischen Beurteilung durch die Kommission als Richtschnur dient.

Ausgehend von dieser Bewertung kann die Kommission bei Mitgliedstaaten mit entsprechendem Risiko eine eingehende Überprüfung (In-depth review) einleiten, bei der die ursächlichen Probleme ermittelt werden. Bestehen bei einem Mitgliedstaat schwerwiegende Ungleichgewichte oder Ungleichgewichte, die das ordnungsgemäße Funktionieren der WWU gefährden, kann der Rat eine Empfehlung abgeben und das „Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht (EIP)“ einleiten. Im Rahmen dieses Verfahrens muss der betreffende Mitgliedstaat einen Korrekturmaßnahmenplan vorlegen, den der Rat bewertet und für den er eine Umsetzungsfrist festlegt. Die Kommission überwacht, der Rat bewertet die Umsetzung der Korrekturen. Versäumt es ein Mitgliedstaat wiederholt, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, werden Sanktionen gegen ihn eingeleitet (siehe Punkt 6). Been-

⁸ RL 2011/85/EU : <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:306:0041:0047:DE:PDF>

⁹ VO Nr. 1176/2011: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:306:0025:0032:DE:PDF>

det wird das Verfahren, wenn der Rat feststellt, dass kein übermäßiges Ungleichgewicht mehr besteht.

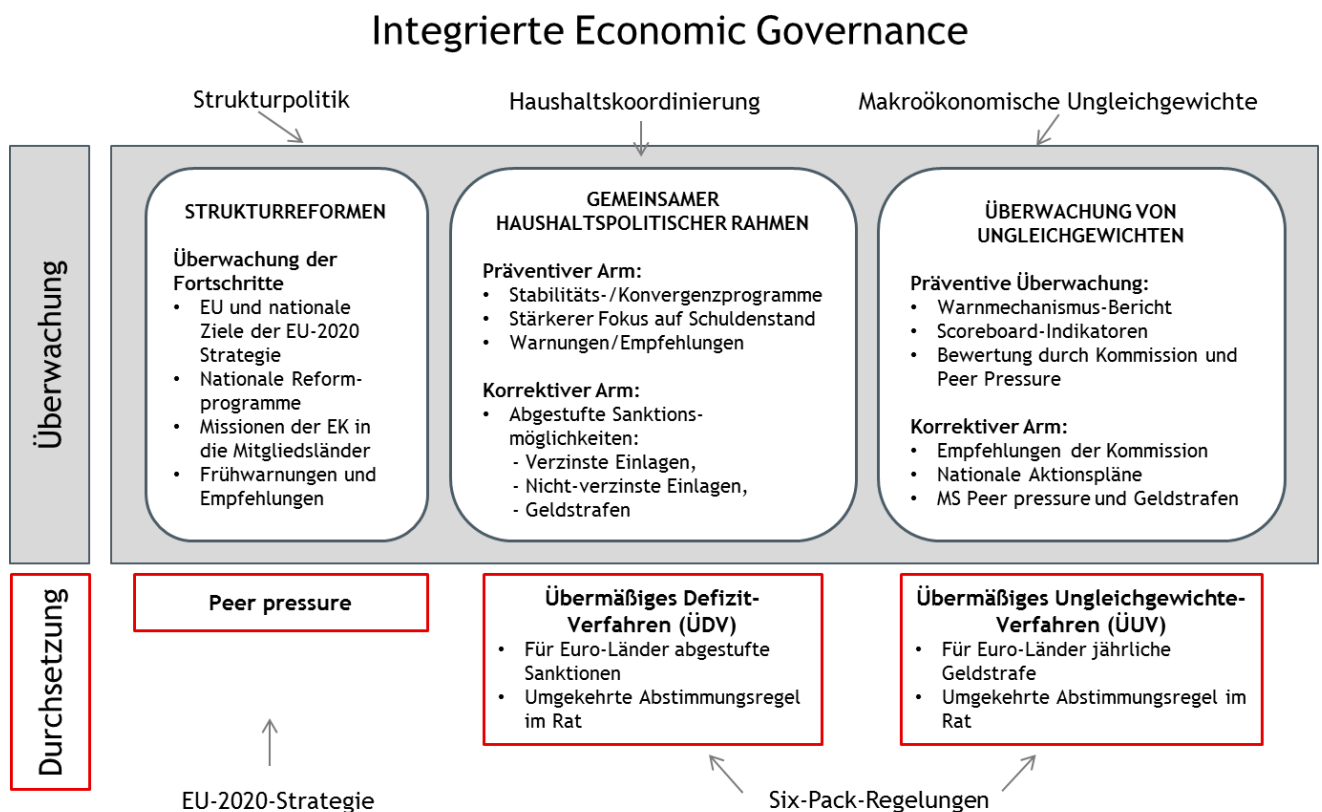
6) NEUE Verordnung über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet¹⁰

Wie bei der haushaltspolitischen Überwachung können über einen Mitgliedstaat des Euroraums, der es wiederholt versäumt, auf Empfehlungen des Rates zur Beseitigung übermäßiger Ungleichgewichte zu reagieren, auch im Rahmen eines EIP finanzielle Sanktionen verhängt werden. Sollte die Nichteinhaltung von Korrekturmaßnahmen per Ratsbeschluss festgestellt werden, kann der Rat auf Kommissionsempfehlung eine **verzinsliche Einlage in der Höhe von 0,1% des Vorjahres-BIP** auferlegen.

Sollten zwei aufeinander folgende Empfehlungen des Rates an den Mitgliedstaat ergehen, in denen sein vorgelegter Korrekturmaßnahmenplan als unzureichend erachtet wird, kann eine **Geldbuße in der Höhe von 0,1% des Vorjahres-BIP** verhängt werden. Falls bei einem Mitgliedstaat 2x hintereinander der Rat feststellt, dass die Korrekturmaßnahmen nicht eingehalten wurden, wird die bereits bestehende verzinsliche Einlage in eine jährliche Geldbuße umgewandelt.

Die Beschlüsse für die finanziellen Sanktionen werden wiederum mit der umgekehrten Abstimmungsregel abgestimmt. Die Geldbußen werden auch dem EFSF bzw. dem ESM zugewiesen.

Abbildung 1: Übersicht - Integrierte Economic Governance (Quelle: Europäische Kommission)



¹⁰ VO Nr. 1174/2011: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:306:0008:0011:DE:PDF>

6. “Two-Pack” für verstärkte Haushaltsüberwachung

Am 23.11.2011 legte die Europäische Kommission als Ergänzung zum „Six Pack“ zwei weitere Legislativakte (= „Two Pack“) für verstärkte Haushaltsüberwachung für die Eurozone vor. Die beiden Verordnungsvorschläge basieren auf Art. 136 AEUV in Verbindung mit Art. 121 Abs. 6 und gelten für die Länder der Eurozone. Die nationalen Parlamente verfügen weiterhin über die volle Budgethoheit. Beide Rechtsakte werden derzeit noch zwischen Rat und EU-Parlament verhandelt, wobei ein Abschluss in den kommenden Monaten erwartet wird.

1) Verordnung zur Stärkung der Überwachung der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets¹¹

Künftig wäre ein einheitlicher Zeitrahmen für die öffentlichen Haushalte der Euro-Länder vorgesehen: die Euro-Länder würden verpflichtet, ihre mittelfristige Finanzplanung gemeinsam mit ihren Stabilitätsprogrammen alljährlich spätestens am 15. April zu veröffentlichen. Weiters müssten sie ihre gesamtstaatlichen Haushaltsentwürfe alljährlich bis spät. 15. Oktober und beschlossene Haushalte bis spät. 31. Dezember übermittelt werden. Die EU-Kommission wäre berechtigt, die einzelstaatlichen Haushaltspläne im Entwurfsstadium einzusehen und gegebenenfalls zu ihnen Stellung zu nehmen. Die Kommission könnte eine Überarbeitung der Entwürfe anmahnen, falls diese nach ihrer Auffassung zu sehr von den im SWP verankerten Verpflichtungen abweichen. Das entsprechende Verfahren wäre öffentlich, um uneingeschränkte Transparenz zu gewährleisten.

Im Verordnungsentwurf wird auch eine fortlaufende engere, mit Berichtspflichten verknüpfte Überwachung des Haushaltszyklus in den Euroländern vorgeschlagen, die sich im Defizitverfahren befinden. Darüber hinaus wären die Mitgliedstaaten des Euroraums verpflichtet, unabhängige Finanzräte einzurichten und ihre Haushaltspläne auf unabhängige Prognosen zu stützen.

Mit dem Verordnungsvorschlag bliebe die volle Budget-Souveränität der nationalen Parlamente erhalten. Allerdings würden die nationalen Parlamente eine unabhängige Stellungnahme (Kommissionsstellungnahme) zur ihren Haushaltsplänen vorab erhalten und könnten zur Überarbeitung aufgerufen werden. Es würde somit die präventive Komponente des SWP weiter gestärkt werden, indem stärker auf die Umsetzung der jeweiligen EU-Empfehlungen aus dem „Europäischen Semester“ in die nationale Budgetplanung fokussiert wird.

2) Verordnung zur verstärkten Überwachung der Wirtschafts- und Haushaltspolitik von Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die unter schwerer finanzieller Instabilität leiden oder von ihr bedroht sind¹²

Damit soll gewährleistet werden, dass die Euro-Länder, die ein Finanzhilfeprogramm durchlaufen (zB Hilfe aus dem EFSF/ESM oder IWF erhalten) oder ernsthaft von finanzieller Instabilität bedroht sind, nach robusten, klaren und im EU-Recht verankerten Verfahren überwacht werden. Die EU-Kommission könnte darüber befinden, ob ein Euro-Mitgliedstaat, dessen finanzielle Stabilität in ernsthafte Schwierigkeiten gerät, einer verstärkten Überwachung unterzogen werden sollte.

Eine verstärkte Überwachung würde engere Berichtspflichten für den betroffenen Mitgliedstaat bedeuten, wie es auch beim Defizitverfahren vorgesehen wäre. Weiters könnte die Kommission detail-

¹¹ KOM (2011) 821: http://ec.europa.eu/europe2020/pdf/proposal_monito_assess_de.pdf

¹² KOM (2011) 819: http://ec.europa.eu/europe2020/pdf/proposal_strength_eco_de.pdf

lierte Informationen über den Finanz- und Bankensektor einfordern und gemeinsam mit der EZB regelmäßige Überwachungsmissionen in dem betroffenen Mitgliedstaat durchführen. Kommt sie zum Schluss, dass die finanzielle Lage des Mitgliedstaats erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die finanzielle Stabilität der Eurozone hat, könnte der Rat an diesen Mitgliedstaaten die Empfehlung richten, Finanzhilfen zu beantragen und ein makroökonomisches Anpassungsprogramm zu erarbeiten. Die Kommission zusammen mit der EZB überwacht die Durchführung des Anpassungsprogramms und kann gegebenenfalls Änderungen einfordern.

Um Duplizierung von Berichtspflichten zu vermeiden, sollen jene Länder, die einem Anpassungsprogramm unterliegen und somit per se unter strenger Aufsicht und Überwachung der EU-Kommission stehen, vorübergehend vom Monitoring im Rahmen des Europäischen Semesters ausgenommen werden (u.a. vom Stabilitätsprogramm und von der VO über makroökonomische Ungleichgewichten). Die Überwachung des betroffenen Mitgliedstaats soll auch nach Beendigung des Anpassungsprogramms so lange weitergeführt werden, bis mind. 75% der erhaltenen Finanzhilfe zurückbezahlt worden sind.

7. “Fiskalpakt“ - Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der WWU

Zur Vertiefung der Wirtschaftsunion und weiteren Stärkung der Haushaltsdisziplin wurde beim Europäischen Rat am 9. Dezember 2011 die Erarbeitung eines **Fiskalpakts**, der eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitik vorsieht, beschlossen. Da Großbritannien keiner EU-Vertragsänderung zustimmen wollte, wurde ein **zwischenstaatlicher Vertrag** - außerhalb des EU-Rechts - angestrebt.

25 EU-Mitgliedstaaten (alle außer Großbritannien und der Tschechischen Republik) haben sich beim EU-Gipfel am 30. Jänner 2012 auf den **Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der WWU**¹³ (VSKS bzw. gemeinhin als „Fiskalpakt“ bekannt) geeinigt und am 2. März 2012 unterzeichnet.

- Der VSKS umfasst die **Verpflichtung zu ausgeglichenen oder Überschuss aufweisenden staatlichen Haushalten** (d.h. das jährliche strukturelle Defizit dürfe 0,5% des BIP nicht übersteigen). Diese Regel soll in den betreffenden Mitgliedstaaten verbindlich und dauerhaft vorzugsweise auf Verfassungsebene verankert werden (= Einführung einer **Schuldenbremse**) und soll auch einen **automatischen Korrekturmechanismus** umfassen, der bei erheblichen Abweichungen vom oben genannten Defizitziel ausgelöst wird.
- Der Europäische Gerichtshof (EuGH) kann zur Überprüfung, ob die Staaten die Schuldenbremse in nationales Recht umgesetzt haben, von den Vertragsländern angerufen werden. Als Sanktion bei Nichtumsetzung kann der EuGH **Geldstrafen** verhängen. Die Strafe soll nicht höher als 0,1% des BIP sein und an den Rettungsschirm ESM gezahlt werden.
- Mitgliedsländer, die sich in einem Defizitverfahren befinden, legen ein **Partnerschaftsprogramm** vor, worin sie verbindliche Strukturmaßnahmen näher spezifizieren. Weiters verpflicht-

¹³ VSKS: http://european-council.europa.eu/media/639244/04_tscg.de.12.pdf

ten sich die Euro-Länder bei sämtlichen Ratsempfehlungen im Rahmen eines Defizitverfahrens die umgekehrte Abstimmungsregel anzuwenden.

- **Euro-Gipfel** der Staats- und Regierungschefs sollen mind. 2x jährlich stattfinden, wobei Nicht-Euro-Länder, die den VSKS ratifiziert haben, an deren Beratungen teilnehmen können.
- Zwecks einer engeren koordinierten Wirtschaftspolitik verpflichten sich die Vertragsparteien, dass alle geplanten größeren wirtschaftspolitischen Reformen vorab (**Ex-Ante Koordinierung**) von zwischen ihnen erörtert und gegebenenfalls koordiniert werden.
- Weiters sollen künftig nur jene Euro-Länder Finanzhilfen aus dem ESM erhalten, die auch den VSKS unterzeichnet und umgesetzt haben.
- Der VSKS ist **für alle Euro-Staaten verbindlich**, während die anderen Vertragsparteien erst ab Einführung des Euro an den VSKS gebunden sind oder falls sie dies früher wünschen.
- Binnen 5 Jahren soll der VSKS in EU-Recht integriert werden.

Der VSKS ist am 1.1.2013 in Kraft getreten, da ihn bereits 12 Eurostaaten ratifiziert hatten. Deutschland hat den VSKS-Vertrag am 29.6.2012 und Österreich am 4.7.2012 jeweils gemeinsam mit dem ESM-Vertrag ratifiziert.

8. Aktuelles Krisenmanagement in der EU/Eurozone¹⁴

Als Folge der Banken- und Staatsschuldenkrise wurde innerhalb der letzten Jahre eine Reihe von Maßnahmen getroffen, um die Eurozone bzw. die EU wieder zu stabilisieren und die Krisenvorsorge auf eine solidere Basis zu stellen. Seit Ausbruch der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise wurden mit 4 Euro-Staaten (Griechenland, Irland, Portugal und Spanien) **Unterstützungsprogramme** ausverhandelt (laufende Verhandlungen mit Zypern) und in Verbindung mit strengen Programmauflagen gemeinsam mit dem IWF (Internationaler Währungsfonds) Finanzhilfen bereitgestellt. Mit der Errichtung des **Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)** steht zwischenzeitlich außerdem ein dauerhaftes Instrument zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebietes insgesamt sowie seiner Mitgliedstaaten bereit.

Die **Europäische Zentralbank (EZB)** hat im Wege diverser „außergewöhnlicher Maßnahmen“ ebenfalls mit Entschlossenheit auf die Schuldenkrise reagiert und den Bankensektor mit Liquidität versorgt bzw. angekündigt, notfalls unbegrenzt Staatsanleihen notleidender Eurostaaten aufzukaufen. Die Mitgliedstaaten haben sich dazu verpflichtet, die Budgetdefizite und Verschuldungsquoten möglichst rasch wieder auf einen nachhaltigen Pfad zurückzuführen und gleichzeitig Maßnahmen zur Wachstums- und Beschäftigungsförderung umzusetzen. Durch die Maßnahmen sowohl auf europäischer Ebene als auch in den Mitgliedstaaten ist seit Herbst 2012 eine deutliche Beruhigung an den Finanzmärkten eingetreten und ein Rückgang der Zinsaufschläge für Krisenländer erfolgt.

¹⁴ Weitergehende Informationen finden Sie im Top Thema Finanz- und Wirtschaftskrise unter: http://portal.wko.at/wk/format_liste.wk?dstid=558&parid=7560&ttid=11&opentid=48929

Ein Blick zurück: Von Griechenland zum EURO-Schutzschirm EFSF

Nach Ausbruch der Griechenland-Krise im Mai 2010 reagierten die Eurostaaten als Soforthilfe mit einem **ersten Hilfspaket** in Höhe von insgesamt rund 110 Mrd. EUR (bilaterale Kreditgarantien der übrigen Euro-Staaten sowie des IWF). Allerdings stiegen schon kurz danach die Zinsen für die wirtschaftlich schwächeren Länder wieder stark an, sodass neue Maßnahmen erforderlich waren.

Infolge der sich ausweitenden Staatsschuldenkrise innerhalb des Euro-Raums wurde 2010 zunächst für drei Jahre begrenzt die Einführung eines Stabilisierungsmechanismus beschlossen (auch gemeinsam als „Euro-Rettungsschirm“ bezeichnet) - **der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF)**. Als erstes Euroland wurden **Irland** unter diesem Regime Ende 2010 Kredithilfen für 3 Jahre gewährt; es folgten **Portugal** im Mai 2011 und im März 2012 in weiterer Folge das notwendige **zweite Griechenland-Rettungspaket über 130 Mrd. EUR**, das zusätzlich einen Schuldenschnitt privater Gläubiger von über 100 Mrd. EUR umfasste.

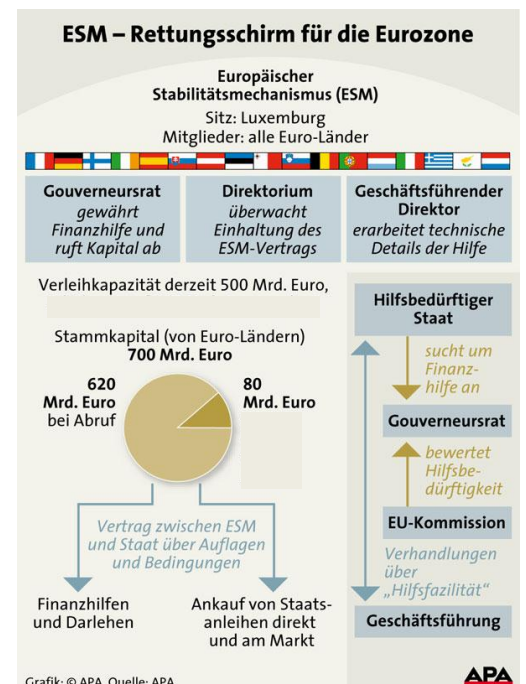
Vom EFSF zum Europäischen Stabilisierungsmechanismus ESM

Um die Stabilität des Euro international weiter abzusichern, wurde vom Europäischen Rat im Dezember 2010 beschlossen, Art. 136 AEU-Vertrag¹⁵ zu erweitern, der die **dauerhafte Einrichtung des Europäischen Stabilisierungsmechanismus ESM** ermöglicht. Diese Vertragsänderung musste von allen Euro-Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Als letzter Eurostaat ratifizierte Deutschland im September 2012 - nach einem positiven Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts. Damit konnte der ESM am 12. Oktober 2012 in Kraft treten. Der ESM ist erstmals bei der Finanzhilfe für **Spanien** zur **Rekapitalisierung von Banken** zum Einsatz gekommen und wird das in Verhandlung stehende Hilfspaket für **Zypern** finanzieren. Ab Juli 2013 wird er die Aufgaben der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) übernehmen.

Voraussetzung für Hilfe aus dem ESM:

Der Zugang zu Finanzhilfe durch den ESM wird auf der **Grundlage strenger Auflagen** im Rahmen eines makroökonomischen Anpassungsprogramms gewährt. Darüber hinaus wird die Vergabe von Finanzhilfen aus dem ESM an einen hilfesuchenden Staat von der Ratifizierung des **Fiskalpaktes** und der Umsetzung der darin festgelegten **Schuldenbremse** abhängig gemacht. Eine weitere Bedingung ist eine rigorose Prüfung der **Tragbarkeit der Staatsverschuldung**, die die Kommission zusammen mit dem IWF und in Absprache mit der EZB durchführt.

Der ESM wurde auf Basis eines **völkerrechtlichen Vertrags** errichtet. Er wird über eine **effektive Darlehenskapazität von 500 Mrd. EUR** verfügen. Die Darlehenskapazität des ESM soll nach Möglichkeit durch die Beteiligung des IWF an Finanzhilfemaßnahmen ergänzt werden; daneben können sich auch Mitgliedstaaten, die dem Euro-Währungsgebiet nicht angehören, auf ad-hoc-Basis beteiligen.



¹⁵ <http://dejure.org/gesetze/AEUV/136.html>

Der neue Fonds ist vorwiegend mit **abrufbarem Kapital** statt mit Garantien abgesichert: 80 Mrd. EUR an eingezahltem Kapital, welches sukzessive bis Mitte 2014 vollständig eingezahlt sein wird, sowie 620 Mrd. EUR an abrufbarem Kapital. Dieses Kapitel und die potenziellen Zahlungsverpflichtungen von insgesamt 700 Mrd. EUR entsprechen einer **effektiven Kreditsumme von 500 Mrd. EUR**. Die um 200 Mrd. EUR höhere Kapitalbasis dient als Sicherheit, damit der Fonds eine sehr gute Bonität vorweisen kann, wenn er selbst Geld am Kapitalmarkt aufnimmt.

Instrumente des ESM:

Neben **Hilfskrediten** an angeschlagene Eurostaaten umfasst das Repertoire auch den **Kauf/Verkauf von Staatsanleihen am Primär- und Sekundärmarkt**, vorbeugende **Kredite** sowie **Bankenrekapitalisierung** durch Kredite an Staaten. Alle Hilfsmaßnahmen sind an strenge Auflagen geknüpft.

Österreichs Anteil am Schutzschirm erhöht sich minimal. Österreich muss in den ESM 2,2 Mrd. EUR direkt einzahlen und 17,3 Mrd. EUR im Bedarfsfall für abzurufendes Kapital und Garantien bereitstellen. Mit voraussichtlich 190 Mrd. EUR muss **Deutschland** den Löwenanteil zum künftigen Krisenmechanismus beisteuern.

Da der ESM als internationale Finanzinstitution gegründet wird, sollen die Zahlungen der Staaten nicht die Defizit- und Schuldenstatistik erhöhen, die für die Haushaltskontrolle des Stabilitäts- und Wachstumspakts maßgeblich ist.

Aktuelle Entwicklungen in den Programmländern:

Im Dezember 2012 konnte nach langwierigen Verhandlungen eine Einigung über die Bedingungen zur Fortführung des **zweiten Griechenland-Rettungspaketes** erzielt werden. Durch die vereinbarten Maßnahmen (darunter Schuldentrückkauf, Weitergabe von Gewinnen der EZB aus griechischen Anleihen) sowie eine konsequente Umsetzung des Anpassungsprogramms soll Griechenland bis zum Jahr 2020 wieder auf einen nachhaltigen Schuldenpfad zurückkehren. In **Portugal** und **Irland** ist die Umsetzung der Programme bis dato weitgehend nach Plan verlaufen, ebenso die Rekapitalisierung des Bankensektors in Spanien. Ein Hilfsprogramm für **Zypern** wird frühestens im März 2013 abgeschlossen werden können.

ESM – Künftiger Euro-Rettungsfonds
Beiträge zum geplanten Europäischen Stabilitätsmechanismus, gesamt **700 Mrd. Euro**, wirksam ab 2013 – in Milliarden Euro

	Verteilungsschlüssel	Bar-einzahlung	Garantien
Deutschland	27,1 %	21,7	168,3
Frankreich	20,4 %	16,3	126,4
Italien	17,9 %	14,3	111,1
Spanien	11,9 %	9,5	73,8
Niederlande	5,7 %	4,6	35,4
Belgien	3,5 %	2,8	21,6
Griechenland	2,8 %	2,3	17,5
Österreich	2,8 %	2,2	17,3
Portugal	2,5 %	2,0	15,6
Finnland	1,8 %	1,4	11,1
Irland	1,6 %	1,3	9,9
Slowakei	0,8 %	0,7	5,1
Slowenien	0,4 %	0,3	2,7
Luxemburg	0,3 %	0,2	1,6
Zypern	0,2 %	0,2	1,2
Estland	0,2 %	0,1	1,2
Malta	0,1 %	0,1	0,5
Zusammen	100 %	80	620

Grafik: © APA, Quelle: APA/EZB/Ameco/DG ECFIN Werte gerundet **APA**

9. Wirtschaftspolitische Koordinierung im Rahmen der „Europa 2020“-Strategie

Der Europäische Rat hat am 17. Juni 2010 die neue EU-Wachstumsstrategie „Europa 2020“¹⁶ angenommen. Die Strategie basiert auf drei **Prioritäten**, die sich wechselseitig verstärken sollen:

- Intelligentes Wachstum: Entwicklung einer auf Wissen und Innovation gestützten Wirtschaft
- Nachhaltiges Wachstum: Förderung einer ressourcenschonenden, ökologischeren und wettbewerbsfähigeren Wirtschaft
- Integratives Wachstum: Förderung einer Wirtschaft mit hoher Beschäftigung und ausgeprägtem sozialen und territorialen Zusammenhalt.

Dazu wurden auf Vorschlag der Kommission **5 EU-Kernziele** angenommen. Bis 2020 sollen in der EU:

- 75% der Bevölkerung im Alter von 20 bis 64 Jahren in Arbeit stehen,
- 3% des BIP der EU für F&E aufgewendet werden,
- die 20-20-20-Klimaschutz-/Energieziele erreicht werden,
- der Anteil der Schulabbrecher auf unter 10% abgesenkt werden, und mindestens 40% der 30-34-Jährigen einen Hochschulabschluss haben, und
- die Zahl der armutsgefährdeten Personen um 20 Millionen gesenkt werden.

Bei vielen der in dieser Strategie angesprochenen zentralen Zukunftsbereiche liegt die Kompetenz nach wie vor bei den Mitgliedstaaten (Beschäftigungspolitik, Bildungspolitik, Sozialpolitik). In diesem Rahmen haben sich die Mitgliedstaaten zu einer **stärkeren Koordinierung der Wirtschaftspolitik** mit folgenden Überwachungsmechanismen verpflichtet:

- Auf der Grundlage der von der Kommission durchgeführten Überwachung und der Arbeiten des Rates wird der Europäische Rat **einmal jährlich eine Gesamtbewertung** der erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie vornehmen. Die Entwicklung der Produktivität ist ein wesentlicher Fortschrittsindikator. Dabei wird - auf Basis eines Beitrags des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken - eine gleichzeitige Prüfung der makroökonomischen und strukturellen Entwicklungen und der Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit zusammen mit einer Bewertung der allgemeinen Finanzmarktstabilität erfolgen.
- Der Europäische Rat wird regelmäßig **Aussprachen** über die wirtschaftlichen Entwicklungen und die Hauptprioritäten der Strategie führen.
- Durch einen intensiven Dialog zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission soll die Qualität der Aufsicht gesteigert und der Austausch von **Best Practices** gefördert werden.
- Die umfassende wirtschaftspolitische Koordinierung wird durch eine bessere Nutzung der in Artikel 121 AEUV vorgesehenen Instrumente verstärkt werden. Bei mangelhafter Umsetzung, in denen die nationalen Strategien nicht mit den Integrierten (wirtschafts- und beschäftigungspolitischen) Leitlinien im Einklang stehen oder in denen sie das reibungslose Funktionieren der Währungsunion gefährden könnten, werden künftig die im Vertrag festgelegten Überwachungsinstrumente - **insbesondere Frühwarnung und Empfehlung auf der Grundlage von Artikel 121 AEUV** - **konsequenter** angewendet werden. Die Empfehlungen geben in der Regel einen Zeitrahmen

¹⁶ siehe Mitteilung der Kommission zu Europa 2020 vom 3. März 2010:

<http://ec.europa.eu/eu2020/pdf/COMPLET%20%20DE%20SG-2010-80021-06-00-DE-TRA-00.pdf> sowie Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. Juni 2010:

http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/115364.pdf

vor, innerhalb dessen ein Mitgliedstaat handeln sollte. Der Mitgliedstaat legt daraufhin fest, mit welcher Maßnahme die Empfehlung umzusetzen ist. Falls ein Mitgliedstaat nach Ablauf des vorgegebenen Zeitraums nicht angemessen auf eine politische Empfehlung des Rates reagiert hat oder eine der Orientierungshilfe zuwider laufende Politik betreibt, kann die Kommission eine **Verwarnung** aussprechen (Artikel 121 Abs. 4 AEUV). Allerdings sieht Art. 121 AEUV im Unterschied zum Stabilitätspakt nur Empfehlungen, aber **keine Sanktionen** vor.

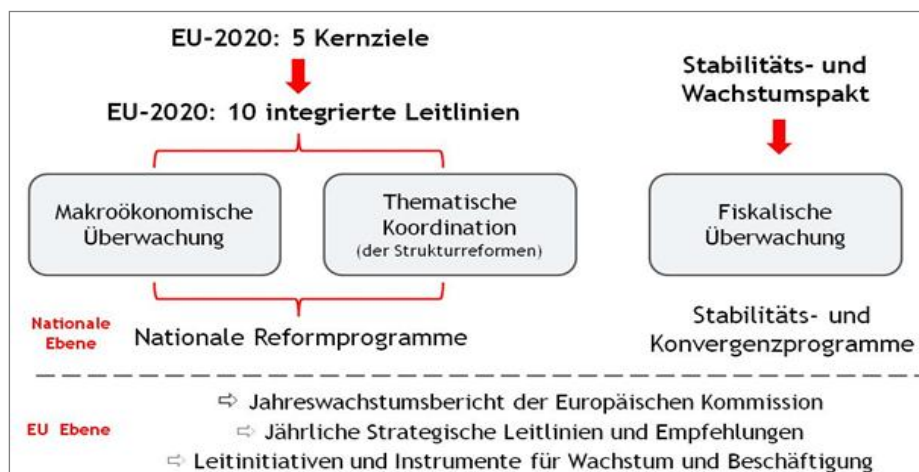
- Zur Behebung der durch die Krise aufgezeigten Schwachstellen der Aufsicht und zur Überwachung der makroökonomischen und finanziellen Ungleichgewichte in den EU-Mitgliedstaaten, sollen die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Stabilitäts- und Konvergenzprogramme (im Rahmen des **Stabilitäts- und Wachstumspakts**) und ihre strukturpolitischen Maßnahmen (als **nationale Reformprogramme** im Rahmen der Europa 2020-Strategie) künftig **gleichzeitig** jährlich im April vorlegen.

Abbildung 2 fasst die Idee der stärkeren wirtschaftspolitischen Koordinierung im Rahmen der Europa 2020-Strategie zusammen. Die Governance der Strategie basiert künftig auf folgenden drei integrierten Schienen:

- Makroökonomische Überwachung:** Makroökonomische Ungleichgewichte, makrofinanzielle Schwächen und Fragen der Wettbewerbsfähigkeit sollen analysiert und bewältigt werden.
- Thematische Koordinierung (Monitoring der wachstumsfördernden Reformen):** Die Fortschritte bei den Strukturreformen bei Innovation, Forschung und Entwicklung, Ressourceneffizienz, Unternehmensumfeld, Beschäftigung, Bildung und soziale Inklusion sollen analysiert und an den EU-Kernzielen und den nationalen Zielen gemessen werden.
- Zusätzlich wird die **fiskalische Überwachung im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes** gestärkt, um die haushaltspolitische Konsolidierung und die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen zu fördern.

Die Eckpfeiler der Reformmaßnahmen der Mitgliedstaaten sind die **Nationalen Reformprogramme** und die **Stabilitäts- und Konvergenzprogramme**.

Abbildung 2: Governance der Europa 2020-Strategie



Das Europäische Semester

Die Umsetzung der Europa 2020-Strategie erfolgt im Rahmen eines jährlichen Zyklus der Politikkoordinierung, der in Semestern jährlich folgende Schritte umfasst (siehe Abbildung 3). Das Europäische Semester wurde 2011 erstmals durchgeführt.

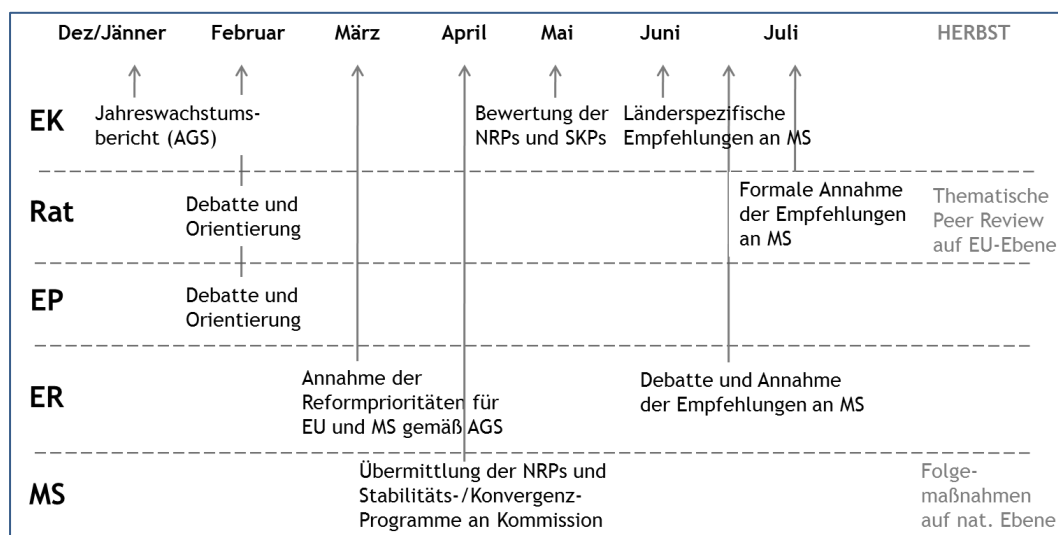
Dezember/ Jänner bis Juni („Europäisches Semester“):

- Dezember des Vorjahres: Die EU-Kommission präsentiert ihren Jahreswachstumsbericht. Dieser bildet die Diskussionsgrundlage für den Frühjahrgipfel des Europäischen Rates. Er analysiert die makroökonomischen und fiskalischen Entwicklungen in der EU und der Eurozone und die erzielten Fortschritte bei der Zielerreichung sowie die künftigen Herausforderungen und den Handlungsbedarf.
- Februar/März: Frühjahrgipfel des Europäischen Rates: Beschluss von Leitlinien für die Mitgliedstaaten und die EU.
- Bis Mitte April: Mitgliedstaaten übermitteln ihre Nationalen Reformprogramme und Stabilitäts- und Konvergenzprogramme an die Europäische Kommission.
- Juni: Die EU-Kommission legt ihre länderspezifischen Empfehlungen und Stellungnahmen zu den Länderberichten sowie einen allgemeinen Bericht für die Eurozone vor. Sie wird für jede Empfehlung eine angemessene Frist (zB zwei Jahre) für die Umsetzung festlegen, in der der Mitgliedstaat die nötigen Reformen vornehmen muss. Sollte den Empfehlungen im vorgegebenen Zeitraum nicht entsprechend nachgekommen werden, will die Kommission **politische Verwarungen** aussprechen und mittels Anreizen eine effektive Vollstreckung sicherstellen.
- Juni: ECOFIN und/oder der ECOFIN der Eurozone nehmen die Empfehlungen der Kommission zu den fiskal- und makroökonomischen Politiken der Mitgliedstaaten an.

Zweite Jahreshälfte („nationales Semester“):

- Die Mitgliedstaaten schließen ihre Budgets unter Berücksichtigung der länderspezifischen Leitlinien ab.
- Im Rahmen des Jahreswachstumsberichtes des Folgejahres analysiert die EU-Kommission wie die Mitgliedstaaten die Leitlinien berücksichtigt haben.

Abbildung 3: Europäisches Semester der Politikkoordinierung (Quelle: Europäische Kommission)



10. Europäischer Finanzaufsichtsrahmen

Anfang 2011 wurde das europäische System der Finanzaufsicht gegründet, um eine einheitliche Anwendung der Vorschriften, die für den Finanzsektor gelten, im EU-Binnenmarkt sicherzustellen. Gleichzeitig soll dieses Aufsichtssystem dazu beitragen, die Stabilität des und das Vertrauen in den Finanzmarkt zu erhalten sowie einen ausreichenden Schutz der Kunden von Finanzdienstleistungen zu bieten.

Der neue europäische Finanzaufsichtsrahmen besteht aus einem:

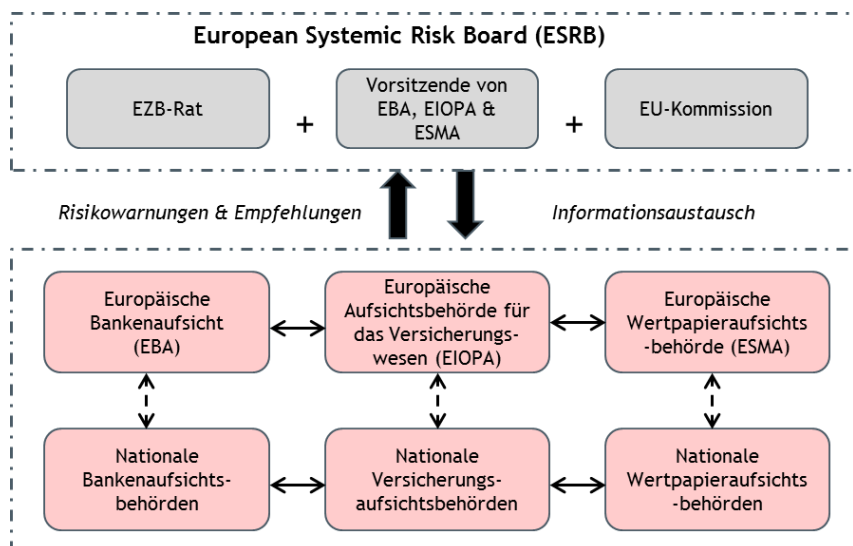
- **Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB)** bei der EZB

und den drei neuen Europäischen Finanzaufsichtsbehörden:

- **Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)** in London
- **Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)** in Frankfurt
- **Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA)** in Paris.

Die neuen Behörden setzen sich aus Vertretern der 27 nationalen Aufsichtsbehörden zusammen. Mit diesem neuen Rahmen erhält Europa die weitgehenden Befugnisse, die es zur Aufdeckung eventuell im Finanzsystem auflaufender Risiken benötigt, so wie sie im Vorfeld der Finanzkrise und auf ihrem Höhepunkt beobachtet wurden. In Zusammenarbeit und Abstimmung mit den nationalen Aufsichtsbehörden sollen die europäischen Aufsichtsbehörden Entwicklungen innerhalb des Finanzsystems überwachen und mögliche Risiken für die Finanzmarktstabilität ermitteln.

Abbildung 4: Übersicht - Europäischer Finanzaufsichtsrahmen (Quelle: ESMA)



Arbeitsweise:

Der neu eingerichtete Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) wird mögliche Bedrohungen für die Finanzstabilität, die sich aus makroökonomischen Entwicklungen und Entwicklungen im Finanzsystem insgesamt ergeben, überwachen und bewerten ("**Aufsicht auf Makroebene**"). Zu diesem Zweck wird der ESRB einen Frühwarnmechanismus für im gesamten Finanzsystem auflaufende Risi-

ken aufbauen und gegebenenfalls Empfehlungen für Maßnahmen zur Handhabung dieser Risiken herausgeben. Damit wird die Anfälligkeit des Finanzsystems in Bezug auf miteinander verbundene, komplexe sektorspezifische und -übergreifende Systemrisiken verbessert.

Die drei neuen Europäischen Finanzaufsichtsbehörden werden in einem Netz und im Einvernehmen mit den bestehenden nationalen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten, um die finanzielle Solidität auf Ebene der einzelnen Finanzinstitute und den Schutz der Nutzer von Finanzdienstleistungen sicher zu stellen ("**Aufsicht auf Mikroebene**"). Das neue europäische Netzwerk verknüpft die Beaufsichtigung von Finanzinstituten auf einzelstaatlicher Ebene mit einer starken Koordinierung auf europäischer Ebene, sodass harmonisierte Vorschriften und eine kohärente Aufsichtspraxis sowie Rechtsanwendung vorangetrieben werden.

Zum Beispiel sind die Finanzaufsichtsbehörden u.a. mit folgenden Befugnissen ausgestattet:

- Erstellung spezifischer Vorschriften für nationale Behörden und Finanzinstitute
- Ausarbeitung technischer Standards, Leitlinien und Empfehlungen
- Ergreifung von Maßnahmen in Krisenfällen
- Schlichtung und Beilegung von Streitigkeiten zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden
- Gewährleistung der kohärenten Anwendung der EU-Rechtsvorschriften

Schließlich ist die ESMA mit unmittelbaren Aufsichtsbefugnissen für in der EU registrierte Ratingagenturen ausgestattet und kann Informationen anfordern sowie Nachforschungen und Prüfungen vor Ort durchführen.

Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden - direkte Entscheidungen möglich:

Die Europäischen Aufsichtsbehörden können den nationalen Behörden in drei Bereichen direkte Entscheidungen übermitteln:

- in Fällen, in denen sie zwischen nationalen Behörden schlichten, die an der Beaufsichtigung grenzübergreifend tätiger Gruppen beteiligt sind und die sich auf gemeinsame Positionen einigen oder sie koordinieren müssen;
- in Fällen, in denen eine nationale Behörde EU-Recht, insbesondere Verordnungen nicht ordnungsgemäß anwendet (EU-Verordnungen sind direkt anwendbar und nicht in nationales Recht umzusetzen) und
- in vom Rat erklärten Krisensituationen.

Exkurs: Einheitlicher Aufsichtsmechanismus für Banken

Zur Stärkung der WWU hat die EU-Kommission am 12. September 2012 neue Legislativvorschläge zur Schaffung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism = SSM) für Banken vorgelegt.

Das Paket von September 2012 umfasst folgende Teile:

- **Verordnung** zur Übertragung von Aufsichtsbefugnissen aller Banken in der Eurozone an die EZB und die nationalen Aufsichtsbehörden¹⁷;
- **Verordnung** zu Anpassung der bestehenden EBA-VO an die neue Bankenaufsichtsstruktur¹⁸
- **Mitteilung** zur Gesamtvision einer integrierten Bankenunion mit dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus und weiteren Maßnahmen wie einem einheitlichen Regelwerk, einem einheitlichen System für den Schutz von Einlagen sowie weitere Schritte in Richtung eines einheitlichen Mechanismus für eine Bankenabwicklung¹⁹;

Die neue einheitliche Aufsicht soll für alle Eurozone-Länder gelten und bei der EZB angesiedelt sein; nicht Euro-Länder könnten sich freiwillig anschließen. Künftig sollen alle großen und systemrelevanten Banken der Eurozone überwacht werden (Geldinstitute mit einer Bilanzsumme von mehr als 30 Mrd. Euro). Kleinere Banken sollen weiterhin unter nationaler Aufsicht bleiben. In bestimmten Fällen zB bei Banken, die EU-Hilfskredite erhalten, kann die EZB die Aufsicht an sich ziehen. Notfalls kann die EZB also bei jeder der rund 6000 Banken der Eurozone durchgreifen - die Verantwortung liegt somit letztlich bei der EZB.

Innerhalb der EZB sollen die Zuständigkeiten für die Geldpolitik strikt von der Bankenaufsicht getrennt werden - die neuen Aufgaben werden in der EZB durch ein Aufsichtsgremium wahrgenommen. Die EBA ist wie auch schon bisher für die Festlegung einheitlicher Regeln für alle Banken in der EU zuständig.

Weiters soll die Einrichtung einer funktionierenden einheitlichen Aufsichtsmechanismus auch die Voraussetzung bilden, dass der ESM eine etwaige direkte Rekapitalisierung von in Not geratenen Banken vornehmen kann.

Die Kommission fordert Rat und EU-Parlament auf, die neuen Vorschläge sowie die bereits vorliegenden Rechtsakte, wie zB für einheitliche Eigenkapitalvorschriften, eine harmonisierte Einlagensicherung und einen einheitlichen europäischen Rahmen für die Bankensanierung und -abwicklung rasch zu beschließen. Nachdem 2013 die Vorbereitung für die Bankenaufsicht zügig voranschreiten soll, wird ein Zieldatum für den Start der neuen Bankenaufsicht von 1. März 2014 angestrebt.

11. Fazit

- Die Krise hat deutlich gemacht, dass die bisherige asymmetrische wirtschaftspolitische Architektur der „Wirtschafts- und Währungsunion“ (zentrale Geldpolitik und dezentrale Fiskalpolitik, koordiniert mit unzureichenden Instrumenten) in der gegenwärtigen Ausgestaltung nicht ausreicht.
- Um den Euro krisenfester zu machen, wäre eine stärkere Zentralisierung („Europäisierung“) der Fiskalpolitik nötig. Und wie ja der Name richtig suggeriert, gehört zu einer Währungsunion auch eine Wirtschaftsunion. Will man eine solche ernsthaft errichten, wird man allerdings langfristig nicht um eine Vertragsreform herumkommen.

¹⁷ KOM (2012) 511: http://ec.europa.eu/internal_market/finances/docs/committees/reform/20120912-com-2012-511_de.pdf

¹⁸ KOM (2012) 512: http://ec.europa.eu/internal_market/finances/docs/committees/reform/20120912-com-2012-512_de.pdf

¹⁹ KOM (2012) 510: http://ec.europa.eu/internal_market/finances/docs/committees/reform/20120912-com-2012-510_de.pdf

- Die Umsetzung der "Six Pack"-Rechtsakte dient einer besseren wirtschaftspolitischen Steuerung in der EU und insbesondere im Euro-Währungsgebiet und damit der Stärkung des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Mit dem Legislativpaket wird eine langjährige Forderung der Wirtschaftskammer Österreich nun endlich erfüllt: die Haushaltsdisziplin in der EU zu erhöhen.
- Auch der Fiskalpakt und die derzeit diskutierten Two-Pack Rechtsakte sind zwecks einer weiteren Stärkung der haushaltspolitischen Steuerung und Überwachung zu begrüßen; allerdings müssen diese strengeren Haushaltsregeln nun auch tatsächlich von den Mitgliedstaaten durchgesetzt und bei Nichteinhaltung auch sanktioniert werden - andernfalls nützen auch die strengere Regeln wenig. **Knackpunkt** ist und bleibt somit die **Durchsetzung**: der Erfolg der gestärkten Economic Governance wird sich erst zeigen, wenn die Regeln auch tatsächlich umgesetzt werden.
- All diese Reformen sind mit dem bestehenden Vertrag von Lissabon vereinbar und sollen gewährleisten, dass die EU und der Euroraum von einer wirksameren Koordinierung der Wirtschaftspolitik profitieren. Zweifellos tragen die neuen Economic Governance Regeln **zu verbesserter Überwachung, Prävention und Korrektur** der haushaltspolitischen Aspekte bei, die für eine solide Wirtschaftspolitik notwendig sind.
- Die Vielzahl der Instrumente und alle Detailregelungen sind jedoch nicht leicht überschaubar und so bleibt zu hoffen, dass die Initiativen trotz ihrer **Komplexität** zu einem nachhaltigeren Wachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Da die neuen Regelungen wie ein „Flickwerk“ entstanden sind und diese auch sehr stark ineinander greifen, wäre es gut die neuen Economic Governance Regeln innerhalb eines umfassenden Rahmens in den zukünftigen EU-Verträgen zu verankern.
- Die Anwendung der neuen Economic Governance gestaltet sich auch nicht immer einfach, da je nach Rechtsakt nach unterschiedlichen Anwendern unterschieden werden muss (nur Euro-Zone, allenfalls weitere Nicht-Euro-Länder, alle EU-MS) und die neuen Regelungen immer auch so breit ausgestaltet werden müssen, damit auch Nicht-Euro-Länder ausreichend eingebunden sind.
- Auch die laufenden Diskussionen und Überlegungen für eine längerfristige Stärkung der Wirtschafts- und Währungsunion sind wichtig und richtig, da es darum geht ein **dauerhaft stärkeres Fundament für die WWU-Architektur** zu schaffen. Allerdings bleibt zu hoffen, dass der Reform-eifer für substanzielle Änderungen aufgrund des nicht mehr ganz so akuten Krisenszenarios nicht zu sehr nachlässt.
- Letztlich bleibt es jedoch fraglich, ob die gestärkte wirtschaftspolitische Steuerung die Tatsache, dass **Wirtschafts- und Budgetpolitik nach wie vor in nationaler Kompetenz** liegen, überwinden kann und somit die mangelnde zentralisierte Politik auszugleichen vermag. Die bestehende Asymmetrie zwischen europäischer Geld- und nationaler Wirtschafts- und Budgetpolitik wird allerdings ohne grundlegende Änderung (Kompetenzverschiebung auf europäische Ebene) nicht behebbar sein.